

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6 1014 Wien Tel. 01/53441-8580 Fax: 01/53441-8529 www.lk-oe.at sozial@lk-oe.at

Mag. Ulrike Österreicher DW: 8583 u.oesterreicher@lk-oe.at GZ: II/2-042013/A-26

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013)

GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

Wien, 23.5.2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen. Der Begutachtungsentwurf soll im Sinne der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie ArbeitnehmerInnen ermöglichen, eine Auszeit zu nehmen, um die Pflege von nahen Angehörigen neben den beruflichen Pflichten zu erleichtern. Es werden daher im Entwurf eine arbeitsrechtliche Absicherung von ArbeitnehmerInnen, die zum Zweck der Pflege und Betreuung von nahen Angehörigen eine Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit vereinbaren, vorgesehen, und ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld im Bundespflegegeldgesetz geschaffen. Wesentlich ist, dass die angedachten Maßnahmen nicht zu einer einseitigen Belastung der Arbeitgeberseite führen. Das Prinzip der Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit bei der Vereinbarung von Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit kommt daher aus Sicht der LK Österreich größte Bedeutung zu.

Zu §§ 14c Abs 3 AVRAG, 14d Abs 3 AVRAG bzw 39w Abs 3 LAG und 39x Abs 3 LAG:

Bedenklich erscheint die – sowohl bei den geplanten Änderungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes wie auch des Landarbeitsgesetzes – vorgesehene sehr kurzfristige

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kto.-Nr. 85.506, BLZ 32 000, IBAN: AT 45 32000 00000085506, BIC-Code: RLNWATWW ZVR-Zahl: 729518421 DVR: 0416649

2/2

vorzeitige Rückkehrmöglichkeit des Dienstnehmers aus einer vereinbarten Pflegekarenz. Die im Entwurf vorgeschlagene Frist von 2 Wochen ist regelmäßig kürzer als die arbeitsrechtlichen Kündigungsmöglichkeiten. Ein zum Ausgleich des Entfalles der Arbeitskraft des pflegenden Dienstnehmers begründetes befristetes Dienstverhältnis könnte im Normalfall gar nicht vorzeitig beendet werden. Im Ergebnis wird dadurch das mit der Änderung des ursprünglich Vereinbarten (Arbeitszeitreduzierung bzw Karenz) verbundene wirtschaftliche Risiko in unverhältnismäßiger Weise auf die Arbeitgeberseite übertragen. Auch die vorzeitige Beendigung der Pflegekarenz sollte daher nur einvernehmlich erfolgen können.

Abschließend wird angemerkt, dass im Begutachtungsentwurf ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld nur für unselbständig Erwerbstätige vorgesehen ist. Hinzuweisen ist darauf, dass auch selbständig Erwerbstätige vor der Herausforderung der Pflege von nahen Angehörigen und der Vereinbarung dieser mit beruflichen Verpflichtungen stehen. Angeregt wird daher, auch ein Pflegekarenzgeld für selbständig Erwerbstätige vorzusehen bzw dieser Personengruppe eine entsprechende Unterstützung zukommen zu lassen.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich gez. August Astl Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich